

RECHT.GESETZ.FREIHEIT.

200 Jahre Pfälzisches Oberlandes- gericht Zweibrücken

herausgegeben von
Charlotte Glück und Martin Baus



Veröffentlichungen der
Landesarchivverwaltung
Rheinland-Pfalz/Band 121

Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz
Band 121

Recht. Gesetz. Freiheit.

200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

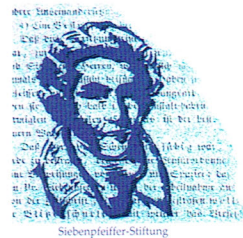
Im Auftrag der Stadt Zweibrücken und der Siebenpfeiffer-Stiftung
herausgegeben von
Charlotte Glück und Martin Baus



Rheinland-Pfalz
LANDESARCHIVVERWALTUNG



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN



Siebenpfeiffer-Stiftung

Das Buch entstand anlässlich der Jubiläumsausstellung
Recht. Gesetz. Freiheit. 200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
Gemeinschaftsprojekt von Stadtmuseum Zweibrücken und Siebenpfeiffer Stiftung
in Kooperation mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

16. September 2015 – 24. Januar 2016



STADTMUSEUM Zweibrücken

Schirmherr:
Prof. Dr. Gerhard Robbers
Minister der Justiz und für Verbraucherschutz, Rheinland-Pfalz

Projektleitung:
Dr. Charlotte Glück

Wissenschaftliche Mitarbeit:
Martin Baus M. A., Dr. Paul Burgard,
Dr. Jutta Schwan, Dr. Peter Wettmann-Jungblut

Ausstellungsassistenz:
Florian Fottner

Bildbearbeitung:
Florian Fottner, Alexandra Göttel

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Charlotte Glück/Martin Baus (Hg.)
Recht. Gesetz. Freiheit. 200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz
herausgegeben von Elsbeth Andre, Band 121
Koblenz 2015
ISBN: 978-3-931014-95-7

Alle Rechte vorbehalten
© Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz
Auslieferung durch das Landeshauptarchiv Koblenz
D-56068 Koblenz, Karmeliterstr. 1/3
Herstellung: Conte-Verlag GmbH, 66386 Sankt Ingbert

Titelmotiv unter Verwendung der Skulptur Justitia vom zerstörten Grabmal Christian Culmanns,
Hauptfriedhof Zweibrücken, Stiftung Hambacher Schloss, Dauerleihgabe im Stadtmuseum Zweibrücken,
Foto: Martin Baus, bearbeitet von formart culture.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Schirmherrn	9
Gerichtsbarkeit im Alten Reich <i>Pirmin Spieß</i>	12
Gerichtsbarkeit in Napoleonischer Zeit <i>Thomas Gergen</i>	26
Die Entwicklung der Notariatsurkunden und des pfälzischen Notariats in den letzten 200 Jahren <i>Gerald Wolf</i>	36
Die Staatsanwaltschaften in Zweibrücken <i>Albrecht Pendt</i>	44
Ansbach-Bayreuth, die Pfalz und die Grundlegung des modernen Bayern <i>Hermann Rumschöttel</i>	50
Zur Entstehungsgeschichte des Pfälzischen Oberlandesgerichts <i>Robert Schelp</i>	58
Bayern und Pfalz <i>Michael Martin</i>	62
Entwicklung der Rechtsanwaltschaft im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken <i>Frauke Forster</i>	68
Zur strafrechtlichen Praxis am Pfälzischen Appellationsgericht (1815-1879) <i>Anselm Weber</i>	76
Zweibrücken, eine Wiege der deutschen Demokratie <i>Charlotte Glück</i>	82
Das pfälzische Appellationsgericht im Vormärz – Der Kampf um den demokratischen Rechtsstaat <i>Walter Dury</i>	92

Der Landauer Assisenprozess – Ein zweites Hambacher Fest im Gerichtssaal? <i>Martin Baus</i>	106
Die Revolutionsprozesse von 1851 <i>Markus Meyer</i>	114
Verteidiger der Rheinischen Institutionen – Zweibrücker Juristen im Vormärz	122
Andreas Georg Friedrich von Rebmann (1768-1824) <i>Willi Kestel</i>	123
Johannes von Birnbaum (1763-1832) <i>Robert Schelp</i>	129
Christian David Sturtz (1753-1834) <i>Doris Grieben</i>	133
Georg Ludwig Hoffmann (1765-1839) <i>Pirmin Spieß</i>	136
Theodor Erasmus Hilgard (1790-1873) <i>Roland Paul</i>	140
Ludwig Christian von Koch (1778-1855) <i>Doris Grieben</i>	148
Georg Ludwig von Maurer (1790-1872) <i>Robert Schelp</i>	151
Karl Friedrich von Heintz (1802-1868) <i>Bernd Christoffel</i>	155
Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789-1845) und Johann Georg August Wirth (1798-1848) <i>Martin Baus</i>	158
Johann Christian Culmann (1795-1837) <i>Bernhard Becker</i>	171
August Ferdinand Culmann (1804-1891) <i>Bernhard Becker</i>	174
Friedrich Schüler (1791-1873) <i>Charlotte Glück</i>	176
Joseph Savoye (1802-1869) <i>Martin Baus</i>	180
Daniel Pistor (1807-1886) <i>Martin Baus</i>	183
Ferdinand Geib (1804-1834) <i>Martin Baus</i>	186
Gustav Adolph Gulden (1808-1882) <i>Martin Baus</i>	189

Der Appellationsgerichtshof Zweibrücken in den Jahren der Reaktion nach der Pfälzer Mairevolution von 1849 <i>Hannes Ziegler</i>	192
Langsame und schnelle Wege zum Rechtsstaat: Zu den „Grundlagen der Justiz“ im rechts- und im linksrheinischen Bayern im 19. Jahrhundert <i>Hermann Rumschöttel</i>	200
Die Neuordnung des Gerichtswesens im Deutschen Kaiserreich <i>Andreas Ritz / Klaus Hartmann</i>	206
Französische Besatzung und Separatistenbewegung <i>Paul Warmbrunn</i>	214
Das Pfälzische Oberlandesgericht in der NS-Zeit (1933-1935) <i>Joachim Hennig</i>	226
Die Sondergerichte der NS-Zeit <i>Joachim Hennig</i>	236
Vormundschaftsfälle im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken in der Zeit des Nationalsozialismus <i>Theo Falk</i>	246
Jüdische Justizbedienstete und Rechtsanwälte <i>Reinhard Weber</i>	258
Neustadt a. d. Haardt/Weinstraße, Standort des Pfälzischen Oberlandesgerichtes 1945-1964 <i>Pirmin Spieß</i>	268
Das Zweibrücker Schloss – Geschichte, architektonische Entwicklung und Gebäudenutzung <i>Otmar Freiermuth</i>	270
Das OLG Zweibrücken, ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Region <i>Anne Kraft</i>	292
Literaturverzeichnis	295
Autorenverzeichnis	312
Abkürzungsverzeichnis	317
Danksagung	320

Keine Fremden legionäre, sondern Referendare!

12. Sept. 1936.



Das letzte Kilometer
des Sportabzeichengepäckmarsches.

25 Km

—

25 Pfd.

Das Pfälzische Oberlandesgericht in der NS-Zeit (1933-1935)

Joachim Hennig

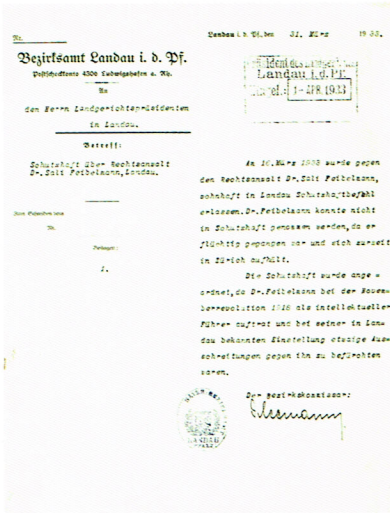
Politische „Säuberungen“

Wie in anderen Bereichen auch, kam die Machtübernahme der Nationalsozialisten in der Justiz nicht unmittelbar nach dem 30. Januar 1933, wohl aber schon sehr bald nach den letzten „halbwegs legalen“ Wahlen am 5. März 1933 – und dann mit aller Macht. Der Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken war dabei nicht untypisch. Allerdings gab es hier die ersten massiven Angriffe auf jüdische Juristen. Am 10. März 1933 stellten sich SA-, SS- und auch Stahlhelm-Männer vor dem Landgericht und Amtsgericht Kaiserslautern sowie vor dem Justizgebäude in Zweibrücken auf und hinderten die jüdischen Rechtsanwälte, die ihre Termine wahrnehmen wollten, sowie den Amtsgerichtsrat Karl Maas in Kaiserslautern am Betreten der Gebäude. Ebenfalls in Kaiserslautern wurde Notar JR Bertold Meyer mitsamt seinem Personal von SA-Leuten aus seinen Diensträumen vertrieben. Noch am selben Tag protestierte der Oberlandesgerichtspräsident gegenüber den örtlichen NS-Führern, verhandelte mit der pfälzischen Gauleitung und erreichte „nach vielem Hin und Her“ den Abzug der uniformierten Trupps von den Gerichtsgebäuden. Die Drangsalierungen gegenüber den Juristen jüdischer Herkunft gingen aber weiter: Notar Meyer durfte sein Notariat nicht mehr betreten, der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wertheimer aus Zweibrücken und die Kaiserslauterer Rechtsanwälte Dr. Ernst Treidel, Dr. Paul Tuteur I und Dr. Erich Kehr sowie – aus politischen Gründen - der Justizinspektor Karl Zimmermann vom Amtsgericht Frankenthal wurden festgenommen und einige Wochen in „Schutzhaft“ festgehalten.¹ Diese „wilden Aktionen“ waren der Auftakt zur „offiziellen“ Ausschaltung jüdischer Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Gerichtsreferendare sowie anderer Justizangehöriger, wie sie beim „Judenboykott“ am 1. April 1933 und eine Woche später mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“,² dem „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“³ und weiterer Folgegesetze und Verordnungen⁴ erfolgte. Daraufhin verloren insbesondere jüngere Juristen ihre berufliche Perspektive und ihren Beruf. Davon waren im OLG-Bezirk zunächst vier jüdische Richter (der stellvertretende Landgerichtsdirektor Emil Dosenheimer in Landau, die Landgerichtsräte Dr. Emil Rosenberg und Ferdinand Altschüler in Frankenthal und der Amtsgerichtsrat Dr. Ludwig Lehmann in Ludwigshafen) sowie aus politischen Gründen der Justizinspektor Zimmermann in Frankenthal



Dr. Karl Siegel, Präsident des
Oberlandesgerichts 1933-1945,
Bildarchiv des
OLG Zweibrücken.

Seite eines privaten Erinnerungsalbums mit Impressionen vom juristischen Ausbildungslehrgang im Lager Jüterbog 1936, Privatsammlung Joachim Hennig.



Schreiben bezüglich der Schutzhaftanordnung gegen den jüdischen Rechtsanwalt Dr. Sali Feibelmann aus Landau, Landau, 31.3.1933, LA Sp J 1 Nr. 1088.

betroffen. Drei jüdische Notare (Dr. Eugen Rheinheimer in Landau, Siegfried Straus in Kirchheimbolanden und Berthold Meyer in Kaiserslautern) kamen ihrer Absetzung zuvor, indem sie ihre Bestellung unter dem Druck der Umstände zurückgaben.⁵ Von den Rechtsanwälten des OLG-Bezirks wurden 21 jüdischer Herkunft aus der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.⁶

„Gleichschaltung“

Dieser ersten Welle von Berufsverboten folgte die „Gleichschaltung“ – und zwar zunächst die organisatorische und ideologische Gleichschaltung der Justizangehörigen und ihrer Berufsvereinigungen. Im März und im Mai 1933 gab es geradezu einen Ansturm der Juristen auf die Mitgliedschaft der NSDAP – man nannte sie die „Märzgefallenen“ und „Maiveilchen“ –, bevor die NSDAP im Mai 1933 die Parteieintritte für einige Jahre stoppte. Zur organisatorischen „Gleichschaltung“ bestellte Hitler den Rechtsanwalt Dr. Hans Frank II zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“. Frank, der zugleich auch kommissarischer bayerischer Justizminister war, ging sogleich daran, die selbständigen Berufsverbände und Standesvereinigungen der Juristen zu beseitigen und den „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“ (BNSDJ), eine Nebenorganisation der NSDAP, zur Standesorganisation aller Juristen auszubauen. Das fiel ihm nicht schwer. Denn schon sehr bald schlossen sich einige Landesverbände des Deutschen Richterbundes und dann dieser selbst als korporatives Mitglied

Zusammenstellung der Schutzhafttage im Gefängnis Zweibrücken im April 1933, Zweibrücken, 28.4.1933, LA Sp J 83 Nr. 3691.

Abteilung Schutzhaft				NR	N A M E N	von - bis	Tage	Bemerkungen
Zusammenstellung der Hafttage von 1.- 30.April.								
1.	Denger Ernst	1. - 24/4	24					
2.	Graf Ludwig	1. - 17/4	17					am 18. entlassen
3.	Sittenfeld Erwin	1. - 7/4	7					** 8.
4.	Schaff Siegfried	1. - 3/4	3					** 4.überstellt
5.	Fainberg Alfred	1. - 3/4	3					** 4. überstellt
6.	Sberold Wilhelm	1. - 30/4	30					
7.	Komlein Jakob	1. - 31/4	31					am 20. entlassen
8.	Kraus Gottfried	1. - 11/4	11					am 12. entlassen
9.	Königl Karl	1. - 5/4	5					** 6.
10.	Diesack Leonid Emil	1. - 2/4	2					** 3.
11.	Gall Georg	1. - 2/4	2					** 3.
12.	Abel Peter	1. - 11/4	11					** 12. überstellt
13.	Hübet Wilhelm	1. - 30/4	30					
14.	Vogt Robert	10. - 21/4	11					am 22. entlassen
15.	Wittenmeier Wilhela	1. - 30/4	30					von 1.-17. Halbkost ärztl. verordnet, ab 18. gegen Bez.
16.	Ehwald Georg	3. - 30/4	27					am 18. entlassen
17.	Becker Hellmuth	12. - 17/4	6					am 18. entlassen
18.	Liebold Walter	12. - 30/4	18					
19.	Eries Hubert	12. - 30/4	18					
20.	Levy Eugen	12. - 30/4	18					Halbkost gegen Bezahlung
21.	Glöckner Jakob	12. - 18/4	6					am 19. überstellt
22.	Sanson Hermann	12. - 30/4	18					Halbkost gegen Bezahlung
23.	Partenheimer Frits	13. - 19/4	7					am 20. entlassen
24.	Schliober Otto	13. - 19/4	7					** 20.
25.	Kilian Philipp	13. - 19/4	7					** 20.
26.	Koeh Ludolf	13. - 30/4	17					
27.	Liebold Albert	13. - 30/4	17					
28.	Marienthal Gustav	13. - 30/4	17					Halbkost gegen Bezahlung
29.	Eberle August	13. - 26/4	14					am 27. entlassen
30.	Frank Clemens	13. - 30/4	17					am 1. 2. 1933 nachlassen
31.	Burkey Philipp	13. - 30/4	17					
32.	Mayer Karl	13. - 30/4	17					
33.	Göbel Philipp	13. - 19/4	7					am 20. entlassen
34.	Herrgen Oskar	13. - 14/4	2					** 15.
35.	Schwab Franz	13. - 19/4	7					** 20.
36.	Brinn Heinrich	13. - 25/4	13					** 26.
37.	Köhler Friedrich	13. - 26/4	14					** 27.
38.	Becker Heinrich	13. - 30/4	17					30 April 1933 nachlassen
39.	Guthe Ludwig	13. - 19/4	7					am 20. entlassen
40.	Frank Hermann	13. - 19/4	7					** 20.
41.	Demmerle Leopold	13. - 19/4	7					** 20.
42.	Graf Hellmuth	13. - 13/4	1					** 14.
43.	Frits Ernst	13. - 19/4	7					** 20.
44.	Götzel Wilhelm	13. - 13/4	1					** 14.
45.	Fockler Richard	13. - 19/4	7					** 20.
46.	Bubel Ferdinand	13. - 30/4	17					
47.	Simon Otto	13. - 30/4	17					
48.	Vogt I Johann	13. - 21/4	9					** 22.
49.	Graß Jakob	24. - 30/4	6					

dem BNSDJ an. Auch der Bayerische Richterverein wollte nicht abseits stehen und beschloss Ende Mai 1933: „Der bayr. Richterverein begrüßt, getreu seiner alle Zeit bewiesenen nationalen Einstellung die auf die Bildung einer einheitlichen deutschen Rechtsfront abzielenden Bestrebungen. Er tritt unter Wahrung seiner Selbständigkeit korporativ dem Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund bei.“⁷

Höhepunkt der Hitler-Euphorie war der Deutsche Juristentag Ende September/Anfang Oktober 1933 in Leipzig. Dabei appellierte Frank nicht nur an die Reichsregierung, der nunmehr geschaffenen „Einheit des deutschen Juristenstandes“ möglichst bald auch die „Reichsvereinheitlichung der deutschen Justiz“ folgen zu lassen, sondern schwor die auf der Schlusskundgebung am 3. Oktober 1933 vor dem Reichsgericht versammelten, mehr als 12.000 (nach anderen Quellen mehr als 19.000) Juristen auf die „neue Justiz“ und Hitler persönlich ein. Sie alle bekannnten in dem „Rütli-Schwur“:⁸

Wir schwören beim ewigen Herrgott,
wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer
volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
dass wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche
Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage.

Diese Selbstausslieferung der übergroßen Zahl der Juristen an den Nationalsozialismus und Hitler persönlich – gerade einmal acht Monate nach der Machtübernahme der Nazis – ist eines der beschämendsten Zeugnisse der deutschen Justiz. Ansatzweise „nachvollziehbar“ wird es vor dem Hintergrund, dass die Juristen großteils autoritär geprägt und deutschnational gesonnen waren. Bereits im Kaiserreich ausgebildet und tätig gewesen, standen sie der Weimarer Republik, einer „Demokratie ohne Demokraten“, reserviert bis feindlich gegenüber. Hinzu kamen der Wunsch, nicht abseits zu stehen, sondern mit zur „Volksgemeinschaft“ zu gehören, und die Hoffnung auf eine Karriere, die durch die Personalpolitik der Nationalsozialisten, vor allem durch die Entlassung der jüdischen Juristen, zudem beflügelt wurde.

Noch im Jahr der „Machtergreifung“, im Dezember 1933, war die „Gleichschaltung“ der Berufsverbände abgeschlossen. Zum 31. Dezember 1933 lösten sich der Deutsche Richterbund und die ihm angeschlossenen Vereine auf.⁹ Zeitgleich zur (Selbst-) Gleichschaltung der allermeisten Juristen und ihrer Berufsvereinigungen lief die Gleichschaltung der Justiz in den deutschen Ländern. Reichskommissar Frank sollte für eine einheitliche



Dr. Sali Feibelmann (1890-1971),
jüdischer Rechtsanwalt
aus Landau, emigrierte
im März 1933 über die Schweiz
nach England,
LA Sp X 3 Nr. 257.

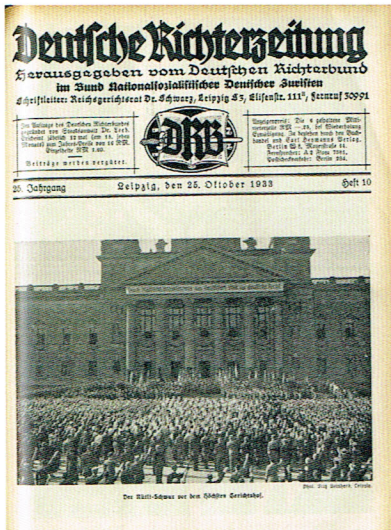


Das Land- und Amtsgerichtsgefängnis in der Zweibrücker Bleicherstraße („kleines Gefängnis“, 1945 zerstört), wo viele Schutzhäftlinge arretiert wurden, STA ZW.

Durchführung der Reichsgesetze in den Ländern sorgen.¹⁰ Dabei ging es etwa um eine einheitliche Anwendung der neuen antijüdischen Reichsgesetze sowie eine Vereinheitlichung des buntscheckigen Landesrechts auf den Gebieten des Strafvollzugs, des Notariatswesens, der Gebührenordnungen, der Zulassung und Freizügigkeit der Rechtsanwälte und der Referendarausbildung.

„Vereichlichung“

Diese staatliche „Gleichschaltung“ war unentbehrliche Voraussetzung für die „Vereichlichung“ der Justiz. Deren Ziel war es, die gesamte deutsche Justizverwaltung auf das Reich zu überführen. Der erste und wesentliche Schritt dahin war das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. Januar 1934.¹¹ Mit einem Federstrich wurden die Volksvertretungen der Länder aufgehoben, die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt. Schon zwei Wochen später setzte das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“¹² die „Vereichlichung“ fort. Sinnfällig bestimmte es in Artikel 1, dass Recht nicht mehr im Rahmen eines Einzelstaates, sondern „Im Namen des Deutschen Volkes“ gesprochen wurde. Entscheidend war die in Artikel 5 enthaltene Ermächtigung an den Reichsminister der Justiz, „alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden“. Be-



Titelblatt der „Deutschen Richterzeitung“ mit dem Foto des „Rütli-Schwurs“ von 12.000 Juristen vor dem Reichsgericht in Leipzig, DRiZ 25, 1933, Heft 10 v. 25.10.1933.

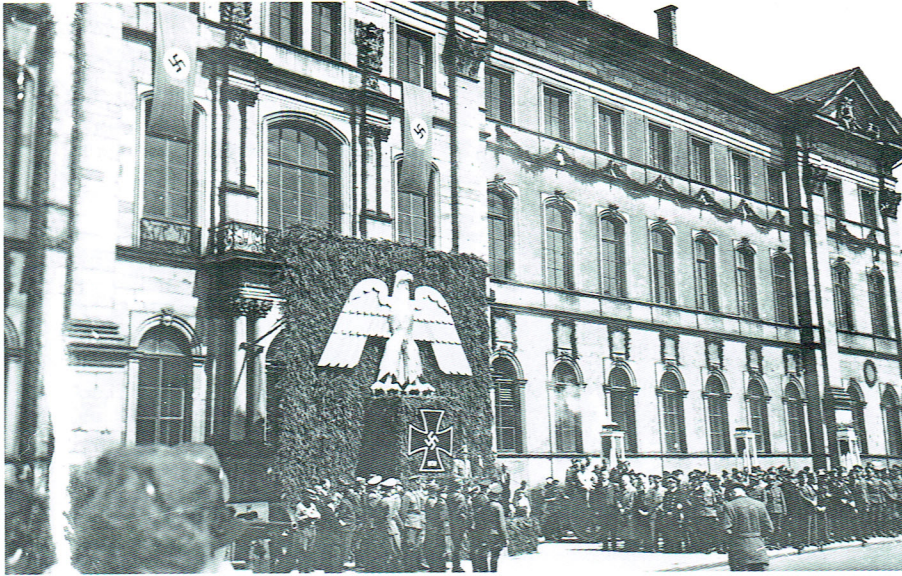
ranzusetzen, treue Hüter des Rechts zu sein und dadurch in unserer Weise der Ehre und dem Glück des deutschen Volkes zu dienen.“ Göring als preußischer Ministerpräsident wurde deutlicher: Die neu gestaltete äußere Form müsse jetzt vom nationalsozialistischen Geist erfüllt werden, um den „nationalsozialistischen Rechtsstaat“ aufzurichten. Die Justiz müsse „gegen den inneren Staats- und Volksfeind“ unerbittlich einschreiten, während „aufrechte Männer, die der Stimme ihres Blutes treu blieben“, keineswegs zu drakonischen Strafen verurteilt werden dürften.¹⁷ Praktiziert wurde dies z.B. schon zwei Jahre zuvor bei einem Vorfall am 22. Juni 1933 in Wolfstein. Nachdem SA-Leute einen Pfarrer und vier Anführer des „Stahlhelm“ nachts aus ihren Wohnungen geholt, misshandelt, von ihnen den Widerruf politischer Äußerungen verlangt und sie anschließend in „Schutzhaft“ genommen hatten und dann einer der Misshandelten starb, sollte dem Hauptbeteiligten, einem SA-Sturmführer, der Prozess gemacht werden. Dazu kam es aber nicht, weil bei den Vernehmungen nicht nur der Kaiserslauterer Polizeipräsident, der Kreisleiter und der zuständige SA-Standartenführer anwesend waren, sondern auch Gauleiter Bürckel für eine Einstellung des Verfahrens sorgte.¹⁸



Plakat: 10 Jahre NS-Rechtswahrer, 7.-9. Oktober 1938, Tag des deutschen Rechts in Leipzig, 6. Reichstagung des National-Soz. Rechtswahrerbundes (Grafiker: Klokien; [Klotz und Kienast], Druck: Mandruck, München), BA, Bilddatenbank Plak 003-019-001.

Personalpolitik

Immer wieder nahmen NS-Führer Einfluss auf die Justiz. Das geschah nicht nur in einzelnen Verfahren, sondern auch ganz „offiziell“ in der Personalpolitik. Schon sehr bald hatten die Gliederungen der NSDAP dabei eine Schlüsselstellung und wurden bei Personalentscheidungen angehört und beteiligt. Festgeschrieben wurde das dann durch den „Führererlass“ vom 24. September 1935.¹⁹ Im Übrigen waren die Richter und Staatsanwälte längst auf Hitler „eingeschworen“. Nach dem Tod des Reichspräsidenten von Hindenburg am 2. August 1934 leisteten sie alle einen Eid auf Hitler persönlich: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein.“²⁰ Das Deutsche Beamtengesetz von 1937 konkretisierte noch die Pflichten eines Beamten und Richters. Nach dem Vorspruch: „Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates“ hieß es: Der Beamte hat „dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, (...) Treue bis zum Tode zu halten“, „jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten, und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, dass die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist.“²¹



Das Zweibrücker Schloss, der Sitz des Oberlandesgerichts, am 50. Geburtstag Adolf Hitlers (20.4.1939), STA ZW, Bildarchiv.

Zur Heranbildung eines genehmen Nachwuchses hatte man zunächst in Preußen und bald im ganzen Reich die Ausbildung der angehenden Juristen umgestaltet. Schon im Frühsommer 1933 richtete der preußische Justizminister Hanns Kerrl ein Gemeinschaftslager in Kasernen des brandenburgischen Jüterbog ein, um den Referendaren – Referendarinnen waren ohnehin ausgeschlossen – bei einem 6- bis 8-wöchigen Lagerleben den „letzten Schliff“ zu geben. Im Jahr 1936 wurde dieser Lagerdienst, ohne den man nicht zur Großen juristischen Staatsprüfung zugelassen wurde, für alle deutschen Gerichtsreferendare Pflicht.²² Zur Ausbildung eines systemkonformen Nachwuchses wurde die (reichseinheitliche) Justizbildungsordnung vom 22. Juli 1934 erlassen.²³ Sie hob die bisherigen Länderbestimmungen über die juristische Ausbildung und Prüfung auf und brachte auch für das Oberlandesgericht Zweibrücken neue Aufgaben. So musste es jetzt die Einstellung und Ausbildung der Gerichtsreferendare – Frauen waren nicht mehr zur Ausbildung zugelassen – organisieren und durchführen. Ein Prüfungsamt wurde allerdings nicht eingerichtet, weil die Große juristische Staatsprüfung beim neu geschaffenen Reichsjustizprüfungsamt in Berlin abzulegen war.²⁴

Im Zuge der Nürnberger Rassengesetze wurden Ende 1935 drei jüdische Richter (Franz Lyon, Landgerichtsrat in Zweibrücken; Karl Maas, Amtsgerichtsrat in Kaiserslautern; Ottmar Wolf, Amtsgerichtsrat in Speyer) und zwei jüdische Beamte (Justizobersekretär Friedrich Berg in Rockenhausen und Justizinspektor Heinrich Michel in Ludwigshafen) sowie der jüdische Notar Dr. Jakob Wolffing in Pirmasens in den Ruhestand versetzt, da für sie die Ausnahmeregelung als „Frontkämpfer“ des Ersten Weltkrieges bzw. als „Altbeamte“ nicht mehr galt.²⁵ Damit gab es ab 1936 keine jüdischen

Ausgeh-Appell am Samstag-
Nachmittag im „Gemein-
schaftslager Hanns Kerrl“ für
Rechtsreferendare in Jüterbog,
29.8.1936, privates Erinne-
rungsalbum, Privatsammlung
Joachim Hennig.



Richter, andere Justizangehörige und Notare mehr. Diskriminiert und in ihrem Wirkungskreis sehr eingeschränkt verblieben noch 22 jüdische Rechtsanwälte. Auch die letzten 14 von ihnen verloren Ende November 1938 ihre Zulassung.²⁶ Dann gab es keine tätigen jüdischen Juristen mehr. Denn selbst zur „Abwicklung von Angelegenheiten mit Juden“ wurden keine pfälzischen Rechtsanwälte als „Rechtskonsulenten“ bestellt. Wegen der recht geringen Zahl der verbliebenen Juden sollten deren Rechtsangelegenheiten von (jüdischen) „Rechtskonsulenten“ der angrenzenden OLG-Bezirke wahrgenommen werden.²⁷

Eine weitere Aufgabenvermehrung gerade für das Oberlandesgericht Zweibrücken brachte die Eingliederung des Saargebiets zum Deutschen Reich. Seine Verwaltung und Justiz, letztere mit dem Landgericht Saarbrücken, war zunächst mit Wirkung vom 1. März 1935 dem Oberlandesgericht Köln zugeteilt, dann aber, als die NSDAP das Saarland mit der Pfalz zum Gau Saarpfalz zusammenfasste, dem Oberlandesgericht Zweibrücken angeschlossen.²⁸ Nicht unerwähnt bleiben soll, dass nach der Besetzung Frankreichs, dem faktischen Anschluss Lothringens an das Deutsche Reich und der Einrichtung einer deutschen Zivilverwaltung dort die Landgerichte Metz, Thionville (Diedenhofen) und Sarreguemines (Saargemünd) ebenfalls dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken eingegliedert wurden.²⁹

Anmerkungen

- 1 Kleiner Vorgang in den Akten des bayerischen Justizministeriums, in: Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA) Abteilung (Abt.) II Sign. Justizministerium (MJu) 12004, auszugsweise wiedergegeben in: Sven Paulsen, Die Verfolgung jüdischer Richter, Beamter, Notare und Rechtsanwälte unter nationalsozialistischer Gewalt Herrschaft in der Pfalz, in: Ders. (Hg.), 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. 1815 Appellationshof – Oberlandesgericht 1990. Festschrift, Neustadt a. d. W., 1990, S. 267-283, hier S. 268-270.
- 2 Reichsgesetzblatt (RGBl.) (1933) Teil I (I), S. 175.
- 3 RGBl. I, S. 188.
- 4 Wie etwa das „Gesetz betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft“ v. 22.4.1933, RGBl. I, S. 217, die „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ v. 4.5.1933, RGBl. I, S. 233 (Kündigung privatrechtlicher Verträge mit „nicht-arischen“ Angestellten und Arbeitern); die „Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ v. 6.5.1933, RGBl. I, S. 245 (das Gesetz v. 7.4.1933 gilt auch für nichtplanmäßige Beamte, Beamte auf Probe, Beamte auf Kündigung oder Widerruf, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst); das „Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern“ v. 6.5.1933 (RGBl. I, S. 257) u.a.m.
- 5 vgl. dazu das Schreiben des OLG-Präsidenten Zweibrücken v. 19.4.1933 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die „Liste über die aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen bzw. versetzten Beamten des Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken“, jeweils in: LA Sp J 1 Nr. 1911 sowie das „Verzeichnis A der Richter und Notare, die nichtarischer Abstammung sind“, v. 29.12.1933 für das bayerische Staatsministerium der Justiz, LA Sp J 1 Nr. 1930, sowie: Paulsen, Verfolgung, S. 271.
- 6 Vgl. Sievert Lorenzen, Die Juden und die Justiz, Berlin/Hamburg 1942, S. 182.
- 7 Vgl. insgesamt: Hans Wrobel, Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933. Skizze eines Ablaufs, in: Deutsche Richterzeitung (DRIZ) 1983, S. 157-170, hier S. 166 sowie: Ders., in: Kritische Justiz (KJ) 1982, S. 323-347, hier S. 339.
- 8 Fotos und Ansprachen in: Deutsche Richterzeitung 1933, S. 265-278; der „Rütli-Schwur“ in der Ansprache des Reichsjustizkommissars Dr. Frank, S. 271 f., hier S. 272.
- 9 Vgl. Wrobel, Richterbund, DRIZ, S. 169 sowie KJ, S. 345.
- 10 Vgl. Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 2. Aufl., München 1990, S. 89 f.
- 11 RGBl. I, S. 75.
- 12 V. 16.2.1934 (RGBl. I S. 91).
- 13 V. 5.12.1934 (RGBl. I S. 1214).
- 14 RGBl. I, S. 68.
- 15 Zit. nach: Gruchmann, Justiz, S. 97.
- 16 Vgl. dazu: Deutsche Justiz (DJ) 1935, S. 535-544.
- 17 DJ 1935, S. 539 f., hier S. 540.
- 18 Kleiner Vorgang in den Akten des bayerischen Justizministeriums, BayHStA Abt. II Sig. Innenministerium (MInn) 72438 sowie: Gruchmann, Justiz, S. 383 f.
- 19 „Erlass über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten“ v. 24.9.1935 (RGBl. I, S. 1203).
- 20 § 2 Nr. 1 des „Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht“ v. 20.8.1934 (RGBl. I, S. 785).
- 21 Vgl. § 3 des „Deutschen Beamtengesetzes“ v. 26.1.1937 (RGBl. I, S. 39).
- 22 Allgemeine Verfügung (AV) des Reichsjustizministers (RJM) v. 30.1.1936, DJ 1936, S. 167 = Juristische Wochenschrift (JW) 1936, S. 435.
- 23 RGBl. I, S. 727.
- 24 Sie wurde aus organisatorischen Gründen zunächst aber noch dezentral abgenommen, jedoch nicht beim OLG Zweibrücken, sondern für alle bayerischen Referendare in der „Zweigstelle“ des Reichsjustizministeriums für Bayern in München.
- 25 Aufgrund § 4 der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935“ (RGBl. I, S. 1333); Auflistung in: Schreiben des OLG-Präsidenten Zweibrücken v. 9.12.1935 an die Präsidenten der Landgerichte Frankenthal, Kaiserslautern und Zweibrücken, u. a. in: LA Sp J 3 Nr. 620.
- 26 Vgl. Lorenzen, Juden, S. 187 sowie: Paulsen, Verfolgung, S. 273 f.
- 27 Vgl. dazu das Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken v. 20.8.1938 an den OLG-Präsidenten und das Schreiben des OLG-Präsidenten v. 24.8.1938 an den Reichsjustizminister, jeweils in: LA Sp J 1 Nr. 1024.
- 28 Vgl. die „Verordnung über die Eingliederung des Landgerichtsbezirks Saarbrücken in den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken“ v. 21.7.1938 (RGBl. I, S. 912).
- 29 Vgl. zur deutschen Justiz in Lothringen eingehend: Joachim Kermann: Das Oberlandesgericht Zweibrücken und der Aufbau einer deutschen Justizverwaltung in Lothringen (1940/41), in: Paulsen (Hg.), 175 Jahre OLG, S. 207-225.



Erste Seite eines privaten Erinnerungsalbums mit Impressionen vom juristischen Ausbildungslehrgang im Lager Jüterbog 1936, Privatsammlung Joachim Hennig.